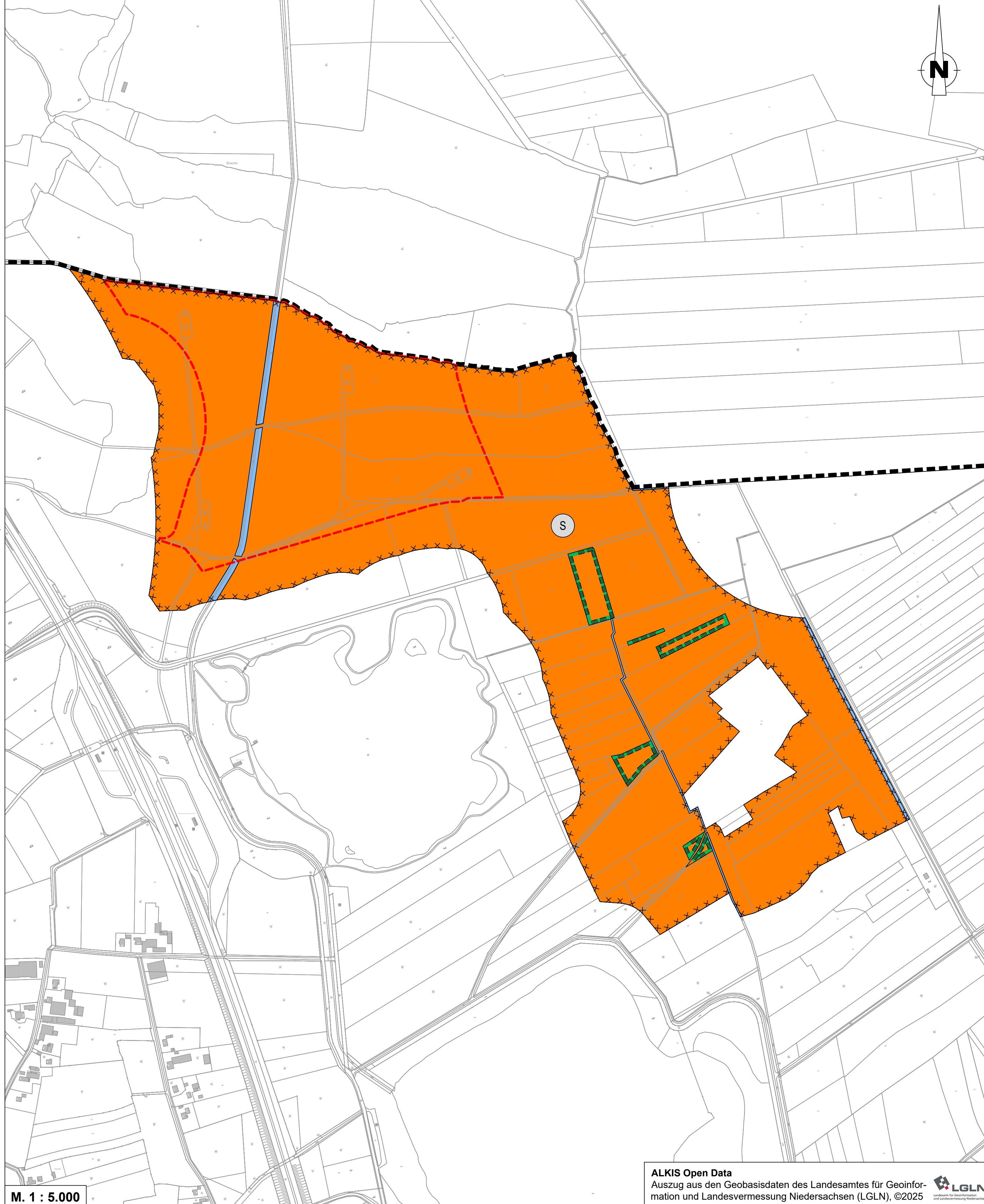


STADT OLDENBURG (Oldb)

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE

Sonderbaufläche Bornhorst



M. 1 : 5.000

ALKIS Open Data
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), ©2025

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Wasserflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (Kampfmittel) belastet sind
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
- Informelle Darstellung**
 Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung (Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG)

TEXTLICHE DARSTELLUNG

- Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen die Grenze der Sonderbauflächen überstreichen (**Rotor-Out**). Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen zur Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes und Wasserflächen dürfen von Rotorblättern überstrichen werden.

HINWEIS

- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Mienen etc.) gefunden werden ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Oldenburg oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation- und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.
- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Rechtsgrundlagen: Dem Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes liegen die folgenden Rechtsvorschriften zugrunde:
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

STADT OLDENBURG (Oldb)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Klimaanpassung

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE

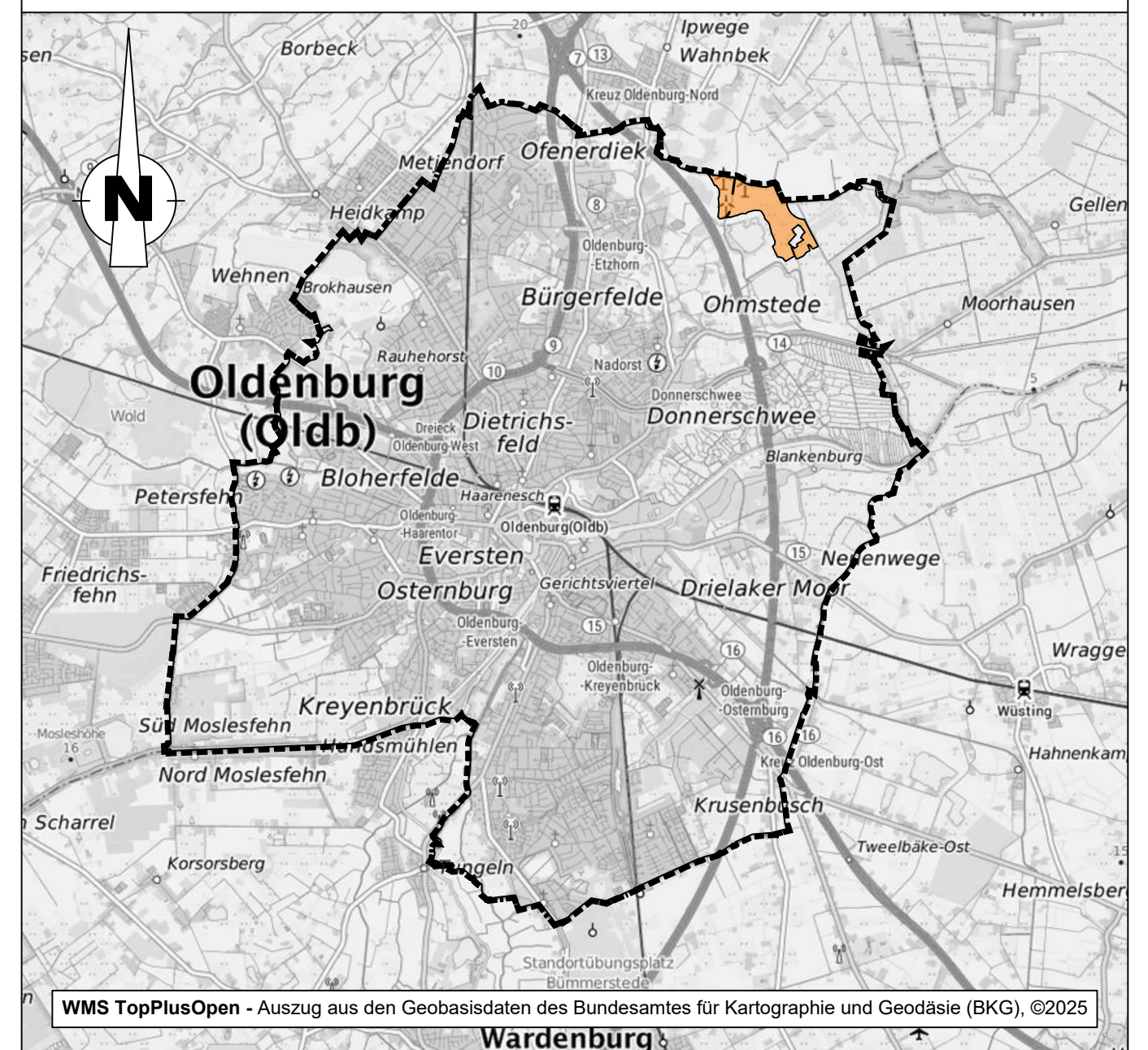
- Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde ausgearbeitet von:
 Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner
 Oldenburger Straße 86
 26180 Rastede
 Geprüft durch die Stadt Oldenburg:
 Fachdienstleiterin
 Amtsleiter
 Stadtbaurätin
- Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: ALKIS OpenGeoData.NI
 Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832)
 Aktualität der ALKIS-Daten: 11.01.2025
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (© 2025)
- Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurätin
- Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der Beteiligung wurden gemäß § 3 Abs. 2 am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
 Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit der Begründung und die Bekanntmachung im Zeitraum vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurätin
- Aufgrund des § 1 Abs. 3 des BauGB i. V. m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurätin
- Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde _____ vom heutigen Tage unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Genehmigungsbehörde:
 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 Unterschrift
 *) nichtzutreffendes streichen
- Die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg bekanntgemacht worden.
 Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist damit am _____ wirksam geworden.
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Unterschrift

STADT OLDENBURG (Oldb)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Klimaanpassung

M. = 1 : 100.000



WMS TopPlusOpen • Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), ©2025

RECHTSVERBINDLICH AB :

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE

M. = 1 : 5.000